

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6704

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 18.11.2021



nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

15. November 2021

**Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 04. November 2021;
Haushaltsentwurf 2022;
Fragen zum Einzelplan 10 (MSGJFS)**

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrter Herr Kalinka,

die in der o.g. Sitzung mündlich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Tit. 1002 – 526 99 / Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.

a) TA 4 „Gutachten der forensischen Kliniken Schleswig und Neustadt durch eine Expertenkommission“

Wie ist der Sachstand zum Thema Ausschreibung?

b) TA 8 „Rechtsberatungskosten für die Investitionsfinanzierung Malteser Diako Krankenhaus“

Wer macht die Rechtsberatung und zu was?

Antwort zu a):

Die Ausschreibung wird aktuell vorbereitet. Mitglieder der Expertenkommission werden voraussichtlich Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kliniken und des Ministeriums sowie neutrale Externe sein. Ziel ist es durch die Ausschreibung einen / mehrere entsprechende/n neutrale/n externe/n Experten zu finden, um im ersten Schritt ein Gutachten zu verschiedenen Themenkreisen (Behandlungskonzepte, Personalbestand usw.) zu erstellen. Im nächsten Schritt sollen mit dem genannten Personenkreis entsprechende Rückschlüsse aus dem Gutachten gezogen werden und Verbesserungen angestoßen werden.

Antwort zu b):

Bis zum 08.02.2021 wurde die Beratung von der Kanzlei Rehborn vorgenommen. Die Kanzlei hat primär zum Rahmen des Kartellrechts beraten.

Seit dem 09.11.2020 ist die Kanzlei Endemann betraut und prüft unter anderem rechtliche Punkte aus dem Gesellschaftsrecht.

2. Tit. 1002 – 684 03 / Landesanteil zur Finanzierung der Pflegeausbildung

Bitte die Ist-Zahlen-Entwicklung 2021 zuliefern.

Antwort:

Gefragt waren die Ist-Zahlen für 2021 (Ergänzung fett markiert). Quelle der Daten sind die (An-)Meldungen beim Ausbildungsfonds.

		2020	2021	2022
Träger der praktischen Ausbildung	Plan Vorjahr	2.512	2.334	2.404
	Ist Auszubildende	1.684	1.803	Noch offen

		2020	2021	2022
Pflegeschulen gesamt	Plan Vorjahr	2.127	2.372	2.216
	Ist Schülerinnen und Schüler	1.636	1.784	Noch offen

3. Tit. 1002 – MG 05 / Corona Pandemie

Bitte den Stand der Ist-Ausgabe per 31.10.2021 zuliefern.

Antwort

Kapitel 1002 MG 05 Ausgaben Corona Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 in T€	Ist 2021 in € Stand 04.11.2021
514 01	Beschaffung von medizinischen Verbrauchsmaterialien	48,8	0,00
533 05	An das UKSH für Obduktionen im Rahmen der Corona-Pandemie	319,8	139.071,53
547 04	Lagerkosten Boostedt	100,0	865.872,08
547 06	Sächliche Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Impfzentren zur Bekämpfung von SARS-CoV-2	0,0	4.314.845,53
631 01	Erstattungen an den Bund für die Beschaffung von medizinischen Geräten und Schutzausrüstung	9.000,0	4.165.195,83
633 09	Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für die personelle Unterstützung in den Gesundheitsämtern	0,0	2.947.484,94
633 10	Erstattung von Kosten der regionalen Teststrategie auf SARS-CoV-2	3.729,6	221.696,60
633 11	Zahlungen an die Gesundheitsämter für die Förderung der Digitalisierung	1.702,6	995.204,59
633 12	Erstattung von Kosten der Impfzentren zur Bekämpfung von SARS-CoV-2	3.326,9	9.038.813,23
671 06	Bonuszahlungen für Pflegekräfte	31,7	26.457,74
671 07	Kosten für die Bereitstellung von Covid-19-Test-Bussen	197,3	0,00
671 08	Kosten für die Bereitstellung von Unterstützungspersonal für die Impfzentren zur Bekämpfung von SARS-CoV-2	45.161,8	41.241.803,06
671 09	Kostenerstattungen an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nord	60,0	107.512,80
671 10	An die Kassenärztliche Vereinigung S-H für Antigentest-Schulungen	1.300,0	57.720,00
671 11	Kostenerstattung für die Durchführung von Antigentests in der Eingliederungshilfe	0,0	313.943,60
671 12	Kostenerstattung für die Durchführung von Antigentests bei Personal in Kitas und Schulen	17.200,0	7.171.496,00
671 13	An die Ärztekammer Schleswig-Holstein für die Gutachterstelle zur medizinischen	0,0	0,00

Titel	Zweckbestimmung	Soll 2021 in T€	Ist 2021 in € Stand 04.11.2021
	Bewertung von Härtefällen gem. Corona- virus-Impfverordnung		
671 14	Erstattung an den IT-Verbund Schleswig- Holstein (ITVSH)	927,4	927.343,20
683 10	Zuschüsse an Krankenhäuser und wei- tere Einrichtungen zum Ausgleich für frei- gehaltene Versorgungsbetten (durchlaufende Bundesmittel)	0,0	105.158.184,11
683 11	Zuschüsse an Rehabilitationseinrichtun- gen nach § 111 d SGB V mit Ausweisung nach § 22 KHG für Vorhaltekosten	1.602,8	35.650,00
812 02	Beschaffungen zur Sicherung der Ge- sundheitsversorgung	91.080,6	93.927.917,19
892 04	Zuschüsse an Krankenhäuser zum Aus- gleich für Investitionen für die Schaffung von Intensivbetten mit Beatmungsmög- lichkeit (durchlaufende Bundesmittel)	0,0	0,00
892 05	Zuschüsse an Krankenhäuser für Investi- tionen	3.302,4	292.847,25

4. Tit. 1002 – 633 10 (MG 05) / Erstattung von Kosten der regionalen Teststrategie auf
SARS-CoV-2

Was ist eine Prävalenzerhebung?

Antwort:

Eine Prävalenzerhebung ist eine Erhebung der Häufigkeit einer Erkrankung in einer be-
stimmten Gruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt.

5. Tit. 1002 – 683 10 (MG 05) / Zuschüsse an Krankenhäuser und weitere Einrichtungen
zum Ausgleich für freigehaltene Versorgungsbetten

Wieviel Geld erhalten die Krankenhäuser pro Bett? Bitte die Richtlinie des Bundes bzw.
die Regelungen des Bundes beifügen.

Antwort:

Im Zusammenhang mit den Covid-19 Ausgleichszahlungen wurde eine Vielzahl von Ge-
setzen und Verordnungen erlassen.

Gründe für die erforderlichen Änderungen waren u. a., dass die Belastungen der Kranken-
häuser durch die COVID-19-Pandemie nicht zielgerichtet ausgeglichen wurden oder die
dynamische Entwicklung der Infektionszahlen.

Gesetze und Verordnungen

- Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)
- Verordnung zur Anpassung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARSCoV-2 (COVID-19-Ausgleichszahlungs-Anpassungs-Verordnung – AusglZAV)
- Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anpassung der Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser

Darüber hinaus wurden zwischen GKV-SV, PKV-Verband und DKG Vereinbarungen zum weiteren Verfahren geschlossen.

Die Gesetze und Verordnungen umfassen zusammenfassend folgende Regelungen zur Höhe der Ausgleichszahlungen und der Festlegung der anspruchsberechtigten Krankenhäuser:

- Zeitraum: 16.03.2020-12.07.2020

Alle Plankrankenhäuser haben eine einheitliche Pauschale von 560 € pro ausgebliebenem Patienten und Tag erhalten. Diese tagesbezogene Pauschale galt für voll- oder teilstationär behandelte Patienten.

- Zeitraum: 13.07.2020-30.09.2020

Es wurde eine Differenzierung der Ausgleichszahlungen vorgenommen.

Die somatischen Krankenhäuser wurden in fünf Kategorien unterteilt, denen jeweils eine tagesbezogene Ausgleichspauschale zugeordnet wurde.

Die Zuordnung in die jeweilige Kategorie erfolgte ausgehend von dem jahresdurchschnittlichen Casemixindex (CMI) und der jahresdurchschnittlichen Verweildauer. Für besondere Einrichtungen und sonstige Einrichtungen, denen kein CMI zugeordnet werden konnte, sowie für somatische Krankenhäuser, die ausschließlich teilstationäre Leistungen erbringen, wurde eine gesonderte Pauschale festgelegt.

Für die psychiatrischen/psychosomatischen Krankenhäuser und Fachabteilungen wurden die tagesbezogenen Ausgleichspauschalen dahingehend unterschieden, ob ausschließlich teilstationäre Leistungen erbracht wurden.

- Zeitraum: 18.11.2020-15.06.2021

Krankenhäuser haben Ausgleichszahlungen erhalten, wenn in dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt, in der sich das Krankenhaus befindet, bestimmte Voraussetzungen erfüllt waren (7-Tage-Inzidenz > 70, Anteil der freien betreibbaren Intensivkapazitäten < 25 % bzw. < 15%). Darüber hinaus war der Anspruch an die Versorgungstufe geknüpft.

6. Tit. 1002 – 632 01 (MG 08) / Maßregelvollzug – An andere Länder und andere Einrichtungen

Bitte die Kostensteigerung dezidierter begründen.

Antwort:

Derzeit befinden sich 33 Patienten in anderen Einrichtungen, für die das Land Schleswig-Holstein die Kosten tragen muss. Hieraus ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung in 2022 von voraussichtlich 1.439 T€, da derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Patient bis dahin entlassen ist. Weiter muss eingeplant werden, dass eine weitere kostenpflichtige Verlegung in 2021 oder 2022 in ein anderes Bundesland erfolgt. Im Mittel ergeben sich so weitere Kosten von 147 T€. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass weiter 10 Fälle in die ambulante Nachbetreuung entweder in das ZIP des UKSH oder in ein anderes Bundesland entlassen werden. Hierfür entstehen weitere Kosten von 45.000 €. Weiter sind Kostensteigerungen der in Rechnung gestellten Tagessätze von 3% anzunehmen.

Insgesamt ergibt sich so ein Titelansatz von 1.679,9 T€.

7. Tit. 1002 – 683 02 (MG 08) / Maßregelvollzug – An die HELIOS Fachklinik Schleswig und die AMEOS Krankenhausgesellschaft Holstein

Im HH-Entwurf sind in der Erläuterungstabelle zu den VZÄ andere Zahlen angegeben als in der Beantwortung der Frage der Fraktion. Bitte die Differenz erklären.

Antwort:

Die Werte der in der Beantwortung der Frage angegebenen VZÄ sind die Werte, die zunächst als Budgetwerte 2022 für die Kliniken angesteuert werden. Zur besseren Vergleichbarkeit werden hier zunächst auch die geplanten Budgetwerte der vergangenen Jahre angegeben. Die tatsächliche VZÄ ergibt sich dann erst in der konkreten Budgetierung zu Beginn des Jahres 2022 mit den Kliniken. Bei denen im Haushaltsentwurf angegebenen Zahlen der VZÄ in der Vergangenheit handelt es sich dann um die tatsächlichen besetzten Stellen. Diese weichen von den geplanten Budgetwerten naturgemäß ab.

8. Tit. 1007 – 633 18 / Förderungen nach dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Bitte die Zahlen der SQKM-Kinder nach U3 und Ü3 aufschlüsseln.

Antwort:

Durchschnittlich wurden in den Monaten Januar bis September 2021 122.552 Kinder über die Kita-Datenbank gefördert.

Dem U3 Bereich sind im Schnitt der Monate 27.097 Kinder zuzurechnen, dem Ü3 Bereich 95.455 Kinder.

9. Tit. 1012 – 233 01 / Erstattungen der Kreise und kreisfreien Städte nach § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes

- a) Bitte einen vertiefenden Vermerk zur Systematik UVG und Rückgriff zuliefern.
- b) Bitte die Länderübersicht zum Rückgriff zuliefern.
- c) Bitte die Gesamtzahlen UVG seit Inkrafttreten des neuen UVG aufführen.

Antwort a) und b):

Unterhaltsvorschuss erhalten auf Antrag alle Kinder, die die Voraussetzungen nach § 1 UVG erfüllen, also nur mit einem Elternteil zusammenleben und keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Ihr Einkommen oder das ihrer (getrenntlebenden) Elternteile spielt dabei zunächst keine Rolle.

Nach der Bewilligung prüft die jeweils zuständige Unterhaltsvorschusskasse (UVK) des jeweiligen Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, ob es sich bei der Unterhaltsvorschusszahlung um eine Ausfallleistung oder eine Vorschussleistung handelt.

Gemäß § 7 Abs. 1, Satz 1 UVG gilt Folgendes: „Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über.“

Ob ein solcher Anspruch gegen den Elternteil besteht, richtet sich nach dem Unterhaltsrecht gemäß §§ 1601 ff BGB und hängt von dem jeweiligen Kind und seinem familienfernen Elternteil ab: So ist beispielsweise nur unterhaltsberechtig, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (Bedürftigkeit, § 1602 BGB), was auf minderjährige Kinder regelmäßig zutrifft. Zudem ist ein minderjähriges unverheiratetes Kind nach § 1602 Absatz 2 BGB grundsätzlich nicht verpflichtet, sein Vermögen zu verwerten oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Gemäß § 1603 Abs. 1 BGB ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (Leistungsfähigkeit). Für seinen eigenen Unterhalt verbleibt der Selbstbehalt, darüberhinausgehende Beträge dienen dem Kindesunterhalt. Die Höhe des Selbstbehalts ist gesetzlich nicht geregelt, sondern im Einzelfall (gerichtlich) zu

bestimmen. Die Unterhaltsvorschussstellen orientieren sich dabei an den „Unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Schleswig-holsteinischen Oberlandesgerichts“, die jährlich aktualisiert werden. In diesen Leitlinien wird beispielsweise die typische Bemessung des Einkommens einer unterhaltspflichtigen Person dargestellt, genauso wie die Höhe des notwendigen und des angemessenen Selbstbehalts. Gegenüber minderjährigen und privilegiert volljährigen Kindern ist der angemessene Selbstbehalt zu wahren. Im Mangelfall ist als unterste Grenze der Inanspruchnahme der notwendige Selbstbehalt maßgeblich. Denn gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern besteht nach § 1603 Absatz 2 BGB eine gesteigerte Unterhaltsverpflichtung der Eltern. Diese hat insbesondere zur Folge, dass sich der barunterhaltspflichtige Elternteil besonders nachdrücklich um eine zumutbare Erwerbstätigkeit bemühen und alle verfügbaren Mittel gleichmäßig für seinen Unterhalt und den seiner Kinder verwenden muss. Da es sich bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss regelmäßig um Mängelfälle handelt, ist dieser üblicherweise anzusetzen. Er beträgt aktuell bei Nichterwerbstätigen 960,-€ und bei Erwerbstätigen 1.160,- €. Hierin sind bis zu 430,00 € für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Dies zeigt, dass im Ergebnis ein hundertprozentiger Rückgriff gar nicht möglich ist, da ein nicht unerheblicher Teil der unterhaltsverpflichteten Personen nicht leistungsfähig ist und damit keine Zahlungen „zurückgeholt“ werden können (siehe Zahlen weiter unten).

Nur in den Fällen, in denen das Kind bedürftig und der familienferne Elternteil leistungsfähig ist, handelt es sich um eine Vorschussleistung, bei der der Anspruch auf das Land übergegangen ist. In diesen Fällen kann die Leistung ganz oder teilweise zurückgeholt werden (Rückgriff). In diesen Fällen werden von der UVK regelmäßig zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. In allen anderen Fällen, etwa wenn der Elternteil z.B. aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht mehr verdienen kann, verstorben, nicht auffindbar oder nicht erwerbsfähig ist, werden die Leistungen nach dem UVG als Ausfall-Leistung gezahlt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen kein Rückgriff bei den Eltern genommen werden darf.

Zum Stichtag 31.12.2020 lag beispielsweise die Zahl der Fälle, in denen die Prüfung der UVK im Jahr 2020 ergab, dass Unterhaltsansprüche des Kindes nicht auf das Land übergegangen sind, bzw. diese Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, im Verhältnis zu der Gesamtzahl von Fällen, in denen die UV-Leistungen beendet wurden (z.B. wegen Erreichen der Altersgrenze) in Schleswig-Holstein bei 38% (im Bundesschnitt bei: 36,0%). Der Anteil an Fällen, bei denen Ansprüche nur teilweise übergingen, betrug 22%.

Der Bundesrechnungshof hat eine optimale Rückgriffquote vor der Reform auf 33 Prozent geschätzt. Hinzu kommt, dass es seit Inkrafttreten der UVG-Reform zum 01.07.2017 bundesweit häufiger Ausfallleistungen als zuvor gibt, so dass eine optimale Rückgriffquote nach der Reform noch geringer ausfallen dürfte. Erschwerend kommt hinzu, dass die Verdienste in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich relativ niedrig sind, so dass die Leistungsfähigkeit von familienfernen Elternteilen geringer sein dürfte.

Die bundesweiten Rückgriffquoten im Jahr 2020 stellten sich wie folgt dar:

Bundesweiter Rückgriff 2020

Baden-Württemberg	24%
Bayern	22%
Berlin	12%
Brandenburg	16%
Bremen	9%
Hamburg	10%
Hessen	15%
Mecklenburg-Vorpommern	13%
Niedersachsen	18%
Nordrhein-Westfalen	15%
Rheinland-Pfalz	21%
Saarland	16%
Sachsen	15%
Sachsen-Anhalt	14%
Schleswig-Holstein	18%
Thüringen	16%
Deutschland	17%

Quelle: BMFSFJ

Da eine Steigerung der Rückgriffszahlen aus hiesiger Sicht dennoch realistisch ist, haben sich die Kommunalen Landesverbände und die Landesregierung aktuell darauf verständigt, gemeinsam Möglichkeiten zur Optimierung des Rückforderungsmanagements zu prüfen.

Antwort c)

Kreisfreie Stadt / Kreis	Abgerechnete UV-Leistungen in 2018	Abgerechnete Einnahmen gem. § 7 UVG in 2018	Rückgriff-quote 2018	Abgerechnete UV-Leistungen in 2019	Abgerechnete Einnahmen gem. § 7 UVG in 2019	Rückgriff-quote 2019	Abgerechnete UV-Leistungen in 2020	Abgerechnete Einnahmen gem. § 7 UVG in 2020	Rückgriff-quote 2020
Flensburg	4.820.314,63 €	490.980,72 €	10,2%	4.643.347,26 €	637.839,56 €	13,7%	5.112.243,95 €	754.196,42 €	14,8%
Kiel	9.646.527,31 €	1.224.221,76 €	12,7%	9.768.784,40 €	1.639.094,44 €	16,8%	10.240.739,31 €	1.906.617,90 €	18,6%
Lübeck	8.806.042,36 €	730.041,29 €	8,3%	8.193.755,86 €	1.039.362,30 €	12,7%	8.804.036,17 €	1.303.443,94 €	14,8%
Neumünster	4.206.446,92 €	609.466,99 €	14,5%	4.706.809,12 €	739.148,44 €	15,7%	4.706.809,12 €	835.937,32 €	17,8%
Dithmarschen	4.852.966,89 €	582.541,58 €	12,0%	4.516.668,43 €	816.745,70 €	18,1%	5.113.721,21 €	977.291,90 €	19,1%
Högt. Lauenburg	4.943.703,57 €	448.433,06 €	9,1%	5.418.378,77 €	546.272,38 €	10,1%	5.883.346,59 €	670.937,14 €	11,4%
Nordfriesland	4.129.901,90 €	770.073,22 €	18,6%	4.235.175,60 €	1.083.274,66 €	25,6%	4.529.568,85 €	1.372.435,07 €	30,3%
Ostholstein	5.269.274,21 €	663.040,61 €	12,6%	5.143.018,50 €	1.154.668,10 €	22,5%	5.426.856,08 €	1.388.991,84 €	25,6%
Pinneberg	7.460.427,90 €	647.251,33 €	8,7%	7.955.359,91 €	1.024.866,20 €	12,9%	8.819.911,94 €	1.304.019,50 €	14,8%
Plön	3.141.090,36 €	519.428,18 €	16,5%	3.047.368,67 €	620.372,11 €	20,4%	3.639.864,24 €	726.324,00 €	20,0%
Rendsburg-Eckernförde	6.896.261,05 €	926.329,21 €	13,4%	6.560.217,70 €	1.291.602,19 €	19,7%	7.046.508,41 €	1.545.896,46 €	21,9%
Schleswig-Flensburg	6.564.401,36 €	1.197.388,97 €	18,2%	6.137.848,93 €	1.492.830,97 €	24,3%	6.886.176,36 €	1.662.728,98 €	24,1%
Segeberg	7.426.741,02 €	661.744,55 €	8,9%	7.162.492,75 €	976.881,96 €	13,6%	7.990.493,35 €	1.231.570,84 €	15,4%
Steinburg	4.954.201,29 €	743.006,38 €	15,0%	5.019.314,90 €	855.636,28 €	17,0%	5.335.457,10 €	892.233,75 €	16,7%
Stormarn	4.139.289,44 €	350.585,31 €	8,5%	4.268.573,66 €	483.614,58 €	11,3%	4.751.542,21 €	526.305,52 €	11,1%
Schleswig-Holstein	87.257.590,21 €	10.564.533,16 €	12,1%	86.777.114,46 €	14.402.209,87 €	16,6%	94.287.274,89 €	17.098.930,58 €	18,1%

10. Tit. 1012 – 685 01 (MG 03) / Ferienwerk Schleswig-Holstein

Bitte die FAQ`s zuliefern.

Antwort:

Siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Badenhop

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

FAQ zur Jugendferienwerksrichtlinie vom 20.06.2017

Antragsberechtigte Personen/ Familien

1. Welche Personen/ Familien sind antragsberechtigt?

Antwort

Es sind alle Familien/ Erziehungsberechtigten antragsberechtigt, die im Sinne der Förderrichtlinie finanziell leistungsschwachgestellt sind und/ oder Sozialleistungen beziehen gem. Ziff. 1.2 der Jugendferienwerksrichtlinie.

2. Wie kann sichergestellt werden, ob ein Antragsteller/ eine Antragstellerin, der/die eine Förderzusage erhalten hat, auch zum Zeitpunkt des Reiseantritts noch zum antragsberechtigten Personenkreis nach den Vorgaben der Jugendferienwerksrichtlinie gehört?

Antwort:

Maßgebend für eine Förderung sind die Einkommensverhältnisse zum Zeitpunkt des Reiseantritts. Sollte zwischen Beantragung der Zuwendung bzw. Bewilligung und Reiseternin ein längerer Zeitraum liegen, so soll kurz vor Beginn der Reise nochmals überprüft werden, ob sich die Einkommensverhältnisse der Familie zwischenzeitlich geändert haben.

3. Alleinerziehende Mutter möchte eine Förderung für ihre Tochter, die mit einer Freundin zusammen in den Urlaub fahren will, kann so etwas gefördert werden?

Antwort:

Nein – dies wäre kein Familienurlaub im Sinne der Förderrichtlinie. Mutter und Tochter können zusammen mit der Freundin in den Urlaub fahren. Diese erhält jedoch keine Förderung aus Landesmitteln.

4. Können Kinder der/des hier lebenden Lebenspartnerin/Lebenspartners einer Antragstellerin/ eines Antragstellers, die jedoch bei der Mutter/ dem Vater in einem anderen Bundesland leben, auch eine Förderung erhalten und in den Urlaub mitfahren?

Antwort:

Nur die in Schleswig-Holstein lebenden Kinder können eine Förderung erhalten (Ziff. 3.2.2). Die Mitfahrt der Kinder des Lebenspartners der Antragstellerin muss allein von der Familie finanziert werden.

5. Können Pflegekinder auch eine Förderung erhalten?

Antwort:

Den Eltern des Pflegekindes ist es eventuell möglich, Zuschüsse für Ferien-/ Urlaubsfahrten nach § 39 (3) SGB VIII bei dem zuständigen Amt zu beantragen. Ob eine Bezuschussung möglich ist, sollte zunächst einmal erfragt werden, bevor die Landesmittel in Anspruch genommen werden.

Es hat sich herausgestellt, dass die Kommunen mit der Vergabe dieser Zuschüsse unterschiedlich verfahren. Sollte ein Zuschuss nicht gewährt werden können, so kann die Förderung aus Landesmitteln erfolgen.

6. Können mitfahrende volljährige Kinder eine Förderung erhalten?

Antwort:

Mitfahrende volljährige Kinder können keine Förderung erhalten. Zielgruppe der Jugendferienwerksrichtlinie sind Kinder und Jugendliche. Fahren volljährige Kinder mit in den Urlaub, sind die entstehenden Kosten allein von den Eltern zu tragen.

7. Wann ist eine Familie antragsberechtigt bei Berechnung der Einkommensgrenze mit 180 % bzw. 230 %. Wie ist die Einkommensgrenze jeweils zu berechnen?

Beispielrechnungen:

- a. Alleinerziehende Mutter, 1 Kind 0-5 Jahre
1 Kind 6-13 Jahre

Sozialleistungen nach den derzeit gültigen Regelsätzen

Alleinerziehende Mutter – 424,00 Euro

1 Kind – 0 bis 5 Jahre - 245,00 Euro

1 Kind – 6 bis 13 Jahre – 302,00Euro

971,00 Euro (100 %)

1.747,80 Euro (180 %)

Die Familie darf zusammen ein Nettoeinkommen bis zu einer Höhe von 1.747,80 Euro haben, um antragsberechtigt zu sein.

- b. Bedarfsgemeinschaft, 1 Kind 0 – 5 Jahre
1 Kind 6 – 13 Jahre
1 Kind 14 – 17 Jahre

Sozialleistungen nach den derzeit gültigen Regelsätzen

1. Partner - 382 Euro

2. Partner - 382 Euro

1. Kind 0 – 5 Jahre -245 Euro

2. Kind 6 – 13 Jahre -302 Euro

3. Kind 14 – 17 Jahre-322 Euro

1.633,00 Euro (100 %)

3.755,90 Euro (230 %)

Die Familie darf zusammen ein Nettoeinkommen bis zu einer Höhe von 3.755,90 Euro haben, um antragsberechtigt zu sein.

8. Zählt das Pflegegeld bei der Berechnung der Einkommensgrenze als Einkommen?

Antwort:

Nein – das Pflegegeld zählt nicht als Einkommen (EStG)

9. Zählt das Ausbildungsgeld bei der Berechnung der Einkommensgrenze als Einkommen?

Antwort:

Nein – das Ausbildungsgeld zählt nicht als Einkommen (EStG)

10. Zählen Unterhaltszahlungen bei der Berechnung der Einkommensgrenze als Einkommen?

Antwort:

Nein – Unterhaltszahlungen gelten nicht als Einkommen (EStG)

11. Zählen BAFÖG und Bundesausbildungsbeihilfe BAB zu den Sozialleistungen, die eine Förderung für Familienurlaube nach der Förderrichtlinie berechtigt?

Antwort:

Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus Nr. 1.2 der Richtlinie. Sofern Bafög oder BAB nicht eine Leistung nach dem SGB II oder XII ist, wäre zu prüfen, ob eine nachfolgende Anspruchsvoraussetzung der Nr. 1.2 greifen könnte.

12. Was bedeutet „kindgerecht“ bzw. „familiengerecht“ im Sinne der Förderrichtlinie nach Ziff. 1.3, wann ist ein Familienurlaub kindgerecht/familiengerecht, welche Kriterien soll der Urlaubsort erbringen?

Antwort:

Urlaube, in dem die Familie unter Aspekten der Erholung zusammen erlebt und erlebte Ereignisse miteinander teilen kann. Die Bedürfnisse jedes einzelnen, insbesondere der Kinder soll berücksichtigt werden. Kinder benötigen im Urlaub die Möglichkeiten zum Spielen und Toben, ggf. Möglichkeiten des Austausches, auch mit anderen Kindern.

Daher sollte der Urlaubsort „Räume“ oder Möglichkeiten aufweisen, wo sich Kinder frei bewegen und entfalten können (Spielplatz, betreute Spielstätten etc., freie Flächen ohne Straßenverkehr).

Von daher sind Familien-Freizeiten die kürzer als 5 Tage andauern (zum Beispiel so genannte Shopping-Touren, Städtereisen, Kurzreisen, etc.) oder deren Reiseziel und Reisezweck nicht vorrangig darin begründet sind, als Familie gemeinsam die Urlaubszeit miteinander zu verbringen (= Familienurlaub) nicht bezuschungsfähig (zum Beispiel Geschäftsreisen oder Reisen, bei denen die Eltern/Erziehenden aus anderen Gründen überwiegend von den mitreisenden Kindern/Jugendlichen getrennt sind).

13. Können Kurzurlaube gefördert werden?

Antwort:

Die Richtlinie gibt eine Mindestdauer von 5 Tagen (incl. An- u. Abreise) vor. Das bedeutet eine Freizeitdauer von lediglich 3 Tagen.

Jedoch ist zu beachten: Die Urlaube sollten nicht zu kurz gewählt sein, um den Effekt eines Erholungsurlaubes und eines kindgerechten Urlaubes nicht zu nehmen. Die Familien sollen sich erholen, sie sollen gemeinsam erleben und genießen. Bei einem Kurzurlaub ist dies in den meisten Fällen nicht möglich. Die Kinder kommen meist zu kurz und haben von dem Urlaub mit der ganzen Familie nichts.

Kurze Städtereisen oder Museumsreisen sind nicht ohne weiteres als kindgerecht anzusehen.

Im Einzelfall entscheidet hier die bewilligende Behörde.

Familienbesuche, die als Urlaub beantragt werden, sollen nicht gefördert werden. Hier kann eine Erholung und kindgerechte Gestaltung nicht unbedingt gewährleistet werden und Kosten können nicht nachgewiesen werden.

14. Können Städtereisen als Familienurlaub gefördert werden?

Antwort:

Familien-Freizeiten die kürzer als 5 Tage andauern (zum Beispiel so genannte Shopping-Touren, Städtereisen, Kurzreisen, etc.) oder deren Reiseziel und Reisezweck nicht vorrangig darin begründet sind, als Familie gemeinsam die Urlaubszeit miteinander zu verbringen (= Familienurlaub) sind nicht bezuschussungsfähig.

15. Können Familienurlaube, die von anderen Trägern wie z. B. AWO, DRK etc. durchgeführt werden, mit den Landesmitteln gefördert werden?

Antwort:

Ja – diese Urlaube können aus Mitteln des Landes gefördert werden, sofern die Vorgaben der Förderrichtlinie Beachtung finden. Die für die Familie berechneten Landesmittel werden dann direkt an den Träger ausgezahlt, wie bei einem gewerblichen Reiseanbieter.

16. Kann der Besuch von Familienmitgliedern, die im Ausland leben, mit dem Familienurlaub verbunden werden, kann das überhaupt gefördert werden, und wenn ja – wie kann die Förderung berechnet werden, wenn es keine Rechnung gibt?

Antwort:

Familienbesuche, die als Urlaub beantragt werden, sollen nicht gefördert werden. Siehe auch Frage 13.

Hier sollte überlegt werden, ob ein Besuch von Familienmitgliedern einem Erholungsurlaub für die Familie w. o. beschrieben gleichzusetzen ist. Es kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass bei dem Besuch für die mitfahrenden Kinder ausreichend Raum für eigene Bedürfnisse vorhanden ist (z. B. Spielplatz, Kinderberuhigte Zonen etc.) Ebenso ist fraglich, ob das

gemeinsame Erleben als Familie und die Erholung zusammen mit den Kindern noch im Vordergrund steht.

Die zuwendungsgewährende Stelle entscheidet hier im eigenen Ermessen. Für die Berechnung der Förderung (wg. 65 %) wird eine Rechnung benötigt, die die Kosten des gebuchten Urlaubs ausweisen. Sollte der Besuch der Familie mit einem gebuchten Urlaub verbunden werden, können lediglich die Kosten zugrunde gelegt werden, die von der Urlaubsstätte (Hotel, Ferienhaus, Campingplatz etc.) ausgewiesen werden, zuzügl. Fahrtkosten (analog zum Bundesreisekostengesetz §§ 4, 5 (1) BRKG) Ggf. kann auf die Familien hingewirkt werden, dass ein Hotel in der Nähe der Familie gebucht wird, die besucht werden soll. Es sollte jedoch hinterfragt werden, wie der Ablauf des Urlaubs erfolgen wird, um einen kindgerechten Urlaub zu gewährleisten.

Fahrtkosten/ Reisekosten

17. Wie können Fahrtkosten berechnet werden?

Antwort:

Bei eigens von der Familie organisierte Urlaubsfahrten (z. B. Campingurlaub, sonstige Urlaubsfahrten) werden Fahrtkosten analog zum Bundesreisekostengesetz- BRKG der §§ 4 und 5(1) berechnet. Fahrkarten, Tankquittungen etc. müssen zusammen mit den anderen Reisebelegen vorgelegt werden.

Es gilt hier, wie bei der Berechnung der gesamten Ausgaben, das Sparsamkeitsprinzip.

Urlaubsreisen, die über einen Reiseveranstalter gebucht werden, enthalten oft bereits die Kosten für Flüge, Reisebusse etc. Hier gelten die auf der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben für die gebuchte Reise.

Fahrtkosten zum Flugplatz, zum Reiseschiff sind zuwendungsfähig und können anerkannt werden. -> Fahrkarten, Belege sind vorzulegen.

Kosten für einen Mietwagen am Urlaubsort sind generell nicht zuwendungsfähig.

Diese Mietwagen verbrauchen ggf. viel Kraftstoff und verleiten manche Familien evtl. unentwegt zu deren Nutzung. Schnell kommen da zusätzliche hohe Kosten zusammen.

18. Hohe Reisekosten= hoher Eigenanteil für die Familie

Antwort:

Die Familien sollen bei Beantragung der Fördermittel ausreichend beraten werden. Es muss ihnen bei der Antragsberatung deutlich vermittelt werden, wie hoch der Förderbetrag, den sie für ihre Reise erhalten würden sein wird, und wie viel die Familie für ihre Reise selbst aufbringen muss. Zur Buchung kostspieliger Reisen soll abgeraten werden. Die antragstellenden Familien/ Alleinerziehenden sollten dies unbedingt bei ihren Reiseplanungen

berücksichtigen und keine vorhergehenden verbindlichen Buchungen eingehen, da sie in einem solchen Fall etwaige Kosten allein aus dem Familieneinkommen aufbringen müssten.

19. Welche Kosten sind als zuwendungsfähig anzuerkennen?

Antwort:

Als zuwendungsfähig anzuerkennen sind die Kosten, die die Rechnungen von Reiseanbietern ausgewiesen werden. Zuzügl. Fahrtkosten, sofern diese dort nicht enthalten sind (s. Antwort Nr. 5). Kosten für Selbstverpflegung bei Buchung eines Ferienhauses, Körperpflege etc. sind nicht zuwendungsfähig. Diese müssten von den Familien selbst übernommen werden.

Kosten für Eintritte, Surfschule, Schwimmkleidung, Luftmatratze, Reitstunden, Tanzveranstaltungen etc. sind nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten zu rechnen.

Im Einzelfall entscheidet die zuwendungsgebende Stelle nach eigenem Ermessen.

Manche Reiseanbieter bieten Reisen mit kombinierten Eintrittspreisen für bestimmte Attraktionen oder Freizeitparks an. Hier gilt der Endpreis der gebuchten Reise.

Kosten für Reiserücktrittsversicherung sind zuwendungsfähig und werden zusätzlich zur Förderung übernommen. Bedenken Sie dabei: 65% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten dürfen für die Förderung nicht überschritten werden.

Strom und Wassergeld bei gebuchten Ferienhäusern werden als zuwendungsfähig anerkannt

20. Wie wird die Förderung für die Familien berechnet?

Antwort:

Die Familien erhalten 15,00 Euro pro Tag und Teilnehmer zuzügl.
Reiserücktrittsversicherung

Beispiel 1:

2 Erwachsene

3 Kinder

14 Tage Urlaub auf Amrum gebucht über Reiseanbieter

Kosten für das gebuchte Haus = 3.875,00 Euro

Reiserücktrittsversicherung = 25,00 Euro

Fahrt mit eigenem PKW 200 km (Berechnung erfolgt nach dem BRKG) =

200 km Hin- u. Rückfahrt nach Tankbeleg 60 Euro

(Berechnung nach BRKG $200 \times 0,20 \text{ Cent} = 40,00 \text{ Euro}$)

Fahrt mit der Fähre 150,00 Euro (Rechnungsbeleg)

Kosten insgesamt = 5.010,00 Euro

Berechnung der Förderung:

5 Personen x 15,00 Euro x 14 Tage=	1.050,00 Euro
Reiserücktrittsversicherung =	25,00 Euro
Fahrtkosten Auto (Berechnung nach BRKG)	40,00 Euro
Fahrtkosten Fähre	150,00 Euro
<hr/>	
Förderung	1.265,00 Euro

Gesamtkosten = 5.010,00 Euro – davon 65% = 3.256,50 Euro.

Förderung für die Familie bleibt bei 1.265,00 Euro, da höchstens 15,00 Euro/Tag/Teilnehmer

Beispiel 2:

2 Erwachsene

4 Kinder

14 Tage Urlaub auf Mallorca über einen Reiseanbieter gebucht

Kosten für den gebuchten Urlaub inkl. Flug Hin-/ Rück und inkl.

Reiserücktrittsversicherung = 2.000,00 Euro (Super Sonderangebotsreise)

Fahrt mit Reisebus zum Flugplatz Hin-/Rückfahrt = 150,00 Euro

4 Kinder benötigen Badeschuhe für den Strand = 40,00 Euro (im Ermessen der bewilligenden Stelle, werden in diesem Beispiel die Kosten anerkannt)

Kosten insgesamt: 2.190,00 Euro

Berechnung der Förderung:

6 Personen x 15,00 Euro x 14 Tage =	1.260,00 Euro
Kosten für Bus gem. Beleg:	150,00 Euro (Berechnung nach BRKG)
Badeschuhe f. Kinder	40,00 Euro
<hr/>	
	1.450,00 Euro

65 % von den Gesamtkosten in Höhe 2.190,00 Euro = 1.423,50 Euro.

Die Förderung für die Familie errechnet sich in diesem Falle mit 1.423,50 Euro (Zuwendungshöchstbetrag). Für die Familie entfällt hier ein Eigenanteil von 740,00 Euro.

21. Wie soll die Förderung ausgezahlt werden. Bekommt die Familie die Förderung ausgezahlt oder der Urlaubsanbieter?

Antwort:

Die Förderungen von Familienurlaube vergangener Jahre, haben gezeigt, dass eine Auszahlung der Landesmittel direkt an die Familien, vielfach zu vermehrtem Verwaltungsaufwand geführt hat, da viele Familien nach Erhalt des Geldes den Urlaub doch nicht angetreten hatten und die Mittel anderweitig verwendet wurden. Die Rückforderungen der gezahlten Förderungen von den Familien erforderte enormen Verwaltungsaufwand. Durch Niederschlagungen der eingetribenen Mittel sind dem Land hohe Verluste entstanden.

Daher wird empfohlen, die Landesmittel nicht direkt an die Familien auszusahlen.

Die Fördermittel sollten, wenn möglich, wie folgt gezahlt werden:

Reiseanbieter oder Familie selbst legt eine Rechnung vor

Die zuwendungsgebende Stelle rechnet die Förderung aus und fordert die Familie auf, den Eigenanteil an die zuwendungsgebende Stelle zu zahlen.

Die zuwendungsgebende Stelle überweist den Gesamtbetrag an den Reiseanbieter.

Sobald die Reise beendet ist, erfolgt die Abrechnung unter Vorlage der Belege der geleisteten Ausgaben, die im Urlaub angefallen sind. Ggf. können einige Kosten noch anerkannt werden, woraus unter Berechnung der Höchstförderung (65 %) ggf. ein Restbetrag errechnet wird, der dann am Ende noch an die Familie ausgezahlt wird.

Im Einzelfall entscheidet die zuwendungsgebende Stelle selbst, wie die Antrags- und Abrechnungsbearbeitung am effektivsten geschehen kann.

22. Wie ist zu verfahren, wenn eine Familie ihren Urlaub nicht angetreten hat, und die Rücktrittsversicherung nicht an die Bewilligungsbehörde abgetreten hat. Wer trägt die Ausfallkosten?

Antwort:

In diesen Fällen müssen die Ausfallkosten vollständig aus Landesmitteln finanziert werden.

Diese Kosten sind im Verwendungsnachweis zu kennzeichnen.